

Herausforderungen in Europa und den USA – Grenzen der Religionsfreiheit in säkularer Gesellschaft

Vortrag zur Tagung **Religionsfreiheit – ein bedrohtes Menschenrecht**
Evangelische Akademie im Rheinland; 18.-19.10.2013

Einführende Bemerkungen

Die Fragestellung beschäftigt sich mit Erfahrungen und Debatten, wie eine zusehends nach säkularen Gesichtspunkten organisierte Gesellschaft auf religiöse Sachverhalte reagiert. Zur Erinnerung: der Streit um die Beschneidung, um Kreuze in Klassenzimmern, um Kopftücher in Behörden. Das Glockengeläut unterliegt jetzt schon Bestimmungen zur Ruhestörung. Religion soll zur Privatsache werden. Insgesamt gibt es Argumentationsmuster, denen entsprechend das Religiöse mit zunehmender Aufklärung verschwindet bzw. die Moderne sei ein steter Prozess der Säkularisierung. Dementsprechend seien Staat und Gesellschaft zu organisieren. Wobei es an dieser Stelle unbeachtlich bleibt, welcher Tradition des politisch-rechtlichen Umgangs mit der Religion der westeuropäische Verfassungsstaat und welcher Akzentuierung der Begriff Säkularität folgt; etwa die Unterschiede in Frankreich, England, Holland, Deutschland, Italien.

Es steigt die Zahl der Christen, die sich in Westeuropa oder Nordamerika an den gesellschaftlichen Rand gedrängt fühlen. Einige empfinden dies sogar als Tatbestand einer Verfolgung und empfinden die Folgen für den Bestand des christlichen Wertesystems, der christlichen Gemeinschaft oder der Kirche etwa in einem Land wie Kanada als ähnlich existentiell bedrohend wie die physische Bedrohung christlicher Gemeinschaften in Ländern wie Nigeria. Ein normativer Abgleich zwischen beiden Ländern würde zu einem deutlich anderen Ergebnis führen.

Dahinter steht die teilweise ungewohnte Erfahrung, dass gesellschaftliche Räume in menschenrechtlicher Perspektive so zu organisieren sind, dass sie den freien Zugang aller Religionsgemeinschaften ermöglichen, um über Fragen der gesellschaftlichen Ausrichtung und Zukunft umfassend debattieren und entscheiden zu können. Natürlich stellen auch im 'modernen' Leben die christlichen Glaubensgemeinschaften eine dafür notwendige Ressource bereit: Hoffnung. Der Beitrag bleibt allerdings aufgrund des religiösen Anspruchs an Wahrheit notgedrungen immer zwiespältig. Die Exklusion des Religiösen wäre die falsche Option und würde in Demagogie und Totalitarismus enden. Umgekehrt müsste auf christlicher Seite das Gebot der Nächstenliebe gegenüber Andersgläubigen oder Atheisten als gutes Beispiel vorangehen, damit der insgesamt postulierte und für sich selbst in Anspruch genommene Respekt mehr als nur rhetorischen Anspruch bedeutet. Ein derart konstituierter, säkularer Staat wäre keine Bedrohung des Religiösen sondern seine Voraussetzung.

Beispiel Westeuropa

Die Rolle der Religion in Westeuropa war in den letzten Jahrzehnten durch mehrere Trends geprägt: Privatisierung, Relativierung, Pluralisierung und Indifferenz im öffentlichen Leben.

Westeuropa und Deutschland standen und stehen unter dem Zeichen der Säkularisierung. Säkularisierung wurde und wird als Hinwendung zu diesseitigen Werten unter Zurückdrängung des Religiösen ins Private oder gar Irrationale angesehen. Das hat sich mit dem Einbruch und dem Aufkommen des Islam in vielen Ländern Europas geändert. Eine in Westeuropa als Minderheitsreligion geltende Glaubensgemeinschaft fordert Anerkennung und Gleichwertigkeit. Staat und Gesellschaft müssen sich neue Gedanken über die öffentliche Rolle von Religionen und Weltanschauungen in dem Verhältnis des Staates zu Kirchen und anderen Glaubensgemeinschaften machen.

Umgekehrt erweist sich die Aufklärung, die zweite ideengeschichtliche Wurzel Europas, nicht weniger voreingenommen als das vermeintlich irrationale Religiöse. In der Auseinandersetzung um die Beschneidung wurde vielfach das Argument vorgetragen, nur solche religiösen oder weltanschaulichen Motive sollten im Rahmen der Rechtsordnung berücksichtigt werden, die sich in allgemein nachvollziehbare rationale Argumente bzw. in messbares Nutzenkalkül transponieren lassen. Es wäre dies das Ende der Religionsfreiheit. Natürlich kann der Gesetzgeber oder ein Gericht nicht zu theologischen Fragen Stellung nehmen. Dass eine religiöse Überzeugung, einschließlich der davon getragenen Lebenspraxis, innerhalb der Rechtsordnung Berücksichtigung finden soll, ist aber gerade das zentrale Element des Menschenrechts der Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Derartiger Rationalismus führt im Ergebnis zur Ausgrenzung und Kommunikationsverweigerung im Gestus der Aufklärung

In einigen Ländern Europas wird über die Spannung zwischen Minderheits- und Mehrheitsrechten gestritten; etwa in Bezug auf

- rechtliche Anerkennung (Sonderfall der Körperschaft des öffentlichen Rechts in Deutschland, Feiertage für Minderheitsreligionen);
- finanzielle Förderung (Steuervorteile);
- öffentliche Darstellung (etwa im staatlichen Rundfunk und Fernsehen);
- die Rolle der Religion in der Erziehung; Bekleidungs Vorschriften für Lehrerinnen (Kopftuch, Nonnentracht) oder auch Schülerinnen (Kopftuchverbot in Frankreich)
-

Soll das das Staat-Kirche/Religionen-Verhältnis

- dem Beispiel Deutschlands folgen, dem Scheidung-plus-Kooperation-Modell, oder
- angesichts zunehmender religiöser Pluralisierung und Fundamentalisierung auf das striktere Trennungssystem von Kirche und Staat wie in Frankreich und den USA setzen?

Ist eine strikte Neutralität gegenüber allen Religionen möglich?

Beispiel Kanada

In der Nationalhymne Kanadas heißt es: Gott möge unser Land glorreich und frei sein lassen (*God keep our land glorious and free*). In der französischsprachigen Version heißt es im Refrain außerdem, dass das Land bereit sei, Schwert und Kreuz zu tragen. Die Verfassung und nationale Gesetzgebung reflektieren die historische Bedeutung der Religion für das Zustandekommen der heutigen kanadischen, insgesamt der nordamerikanischen Gesellschaft und res-

pektieren das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Die Umsetzung des Rechts kann gegenüber der Regierung eingeklagt werden.

Die kanadische Bevölkerung besteht zu 77 Prozent aus Angehörigen christlicher Glaubensgemeinschaften (23.470.000). Deren größte Gruppierung stellt mit 44 Prozent Anteil die römisch-katholische Kirche dar, gefolgt von protestantischen Gemeinschaften mit 29 Prozent. Rund acht Millionen (16 Prozent) rechnen sich keiner Religionsgemeinschaft zu. Muslime machen etwa zwei Prozent (710.000) aus. Größere Gruppen bilden noch Hindus, Juden und indigene Religionsgemeinschaften. Keine Religionsgruppe ist gezwungen, sich registrieren zu lassen, soweit keine Steuerbefreiung beantragt oder andere staatliche Vergünstigungen in Anspruch genommen werden. Kinder können aus religiösen Gründen aus öffentlichen Schulen heraus genommen und auf Privatschulen geschickt werden.

Im Juni 2013 veröffentlichte das PEW Research Centre, dass Kanadier sich zunehmend in kleinen Glaubensgemeinschaften betätigen oder gar keine religiöse Anbindung mehr suchen. Letztere nahmen von 4% im Jahr 1971 auf 24% im Jahr 2011 zu. Der Anteil der Kanadier, die sich als Katholiken einstufen, sank von früheren 47% auf 30%, der Anteil der Protestanten von 41% auf 27%. Dies ist der Trend.

Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist auf gesetzlicher Grundlage an einigen Stellen eingeschränkt. Allein im Jahr 2011 gab es mehrere Entscheidungen und Verfahren, die sich mit der Zulässigkeit von Restriktionen beschäftigten. So muss das Gesicht bei öffentlichen Anlässen wie dem Abnehmen des Eides auf die Staatsbürgerschaft unverhüllt sein. Die Regierung begründete dies zum einen mit der Geschichte und den Werten des Landes als offene und egalitäre Gesellschaft. Zum anderen erlaube diese Vorgabe dem Beamten zu prüfen, ob alle Kandidaten den Eid tatsächlich leisten. In ähnlicher Weise befasste sich der Oberste Gerichtshof Kanadas mit der Frage, ob bei einer Zeugenaussage vor Gericht das Gesicht verdeckt sein darf. Das Berufungsgericht der Provinz Ontario hatte entschieden, dass die Richter zwischen dem religiösen Bedürfnis der Gesichtsverhüllung einer Zeugin und dem Anspruch des Beklagten auf einen fairen Prozess abzuwägen haben. Sie kamen zum Schluss, dass, soweit das verhüllte Gesicht einem Kreuzverhör im Wege steht, das Gericht das Ablegen des Schleiers anordnen kann.

Weitere Beispiele:

- Die Provinzregierung in Quebec kündigte an, dass es Bediensteten in Justizvollzugsanstalten der Provinz zukünftig erlaubt sein wird, Kopftücher zu tragen. Eine Muslimin hatte wegen Diskriminierung eine Beschwerde bei der regionalen Menschenrechtskommission eingereicht.
- Umgekehrt: Der Oberste Gerichtshof der Provinz British Columbia entschied, dass Polygamie zu recht verboten ist (bei Mormonen) und führte aus, dass andernfalls dies u.a. gegen die Rechte der Frau und des Kindes verstoße. Der Eingriff in die Religionsfreiheit ist hinzunehmen.
- Die Provinzregierung von Quebec verbot die religiöse Unterweisung und religiöse Aktivitäten in Kindertagesstätten, soweit diese vom Staat Unterstützung erhalten. Damit solle der offene und auf Vielfalt angelegte Charakter der Einrichtungen gewahrt bleiben.
- Ähnlich befasste sich das Berufungsgericht in Quebec mit der Frage, inwieweit während der Versammlungen des Stadtrates katholische Symbole im Raum verbleiben und

die Sitzungen weiterhin mit einem Gebet eröffnet werden können. Eine Vorinstanz hatte entschieden, dass Gebet und Symbol nicht zulässig seien.

- In der Provinz Saskatchewan wies das Berufungsgericht die Klage einer Standesbeamtin zurück, die sich aus religiösen Gründen geweigert hatte, die Ehe zwischen einem gleichgeschlechtlichen Paar zu schließen.

Unbeschadet des noch offenen Ausgangs einiger Entscheidungen verdeutlichen diese Beispiele, dass in Kanada zunehmend rechtsstaatliche Verfahren in Anspruch genommen werden, um die Berücksichtigung und Rangordnung von Werten im gesellschaftlichen Raum neu zu justieren. Aus der Perspektive religiöser Gruppierungen birgt dieses Vorgehen die Gefahr, dass in Bezug auf staatliches Handeln der Aspekt der Neutralität in den Vordergrund rückt, und religiöse Werte aus dem öffentlichen Raum zusehends verdrängt werden. Auf diese Weise entfernt sich die Gesellschaft nicht nur vom Gründungsmythos Kanadas als Hort für Angehörige verfolgter Glaubensgemeinschaften. Die Angehörigen solcher Gruppierungen sehen sich ihrerseits in ihren Grundrechten auf ein religiöses Umfeld verletzt, das ihnen und ihren Kindern eine angemessene gesellschaftliche, selbstbestimmte Lebensführung mit Priorität auf religiöse Werte ermöglicht. Die Auseinandersetzung darum wird so schnell nicht entschieden, wenn überhaupt. Überzogen ist die Schlussfolgerung, mit der konsequenten Umsetzung des säkularen Staates müsste Kanada unter die Top Ten derjenigen Staaten eingereiht werden, die das Recht auf Religionsfreiheit in schwerem Maße verletzen. In dieser Aussage schwingt auch die nationale Geschichte mit, in der Verfolgung eine besondere Rolle spielte.

Beispiel USA

Mitt Romney kandidierte 2012 für die US Präsidentschaft. Er galt als erfolgreicher Geschäftsmann und Gouverneur. Er ist außerdem Mormone (*Church of Jesus Christ of Latter-day Saints*; Jesu Christ-Kirche der Heiligen der Letzten Tage). So wurde darüber diskutiert, inwieweit ihm sein Glauben zum Vor- oder Nachteil geraten würde. Laut Umfragen vor der Wahl wollte sich ein Viertel der US-Bürger dezidiert gegen Mitt Romney wegen seines Glaubens entscheiden; Evangelikale sogar zu 34 Prozent. Sie bezweifelten, ob die Jesu Christ-Kirche der Heiligen der Letzten Tage überhaupt als christliche Glaubensgemeinschaft anzusehen ist. Im Vergleich zu Angehörigen anderer christlicher Religionen wurden Mormonen in den Umfragen schlechter beurteilt, aber besser als Angehörige des Islam oder Atheisten. Im Jahre 1960 hatte es eine ähnliche Debatte gegeben. Damals wurde die Frage gestellt, ob die USA reif für einen Präsidenten katholischen Glaubens wäre. Die Mehrheit entschied, dass Ja, und wählte John F. Kennedy.

Im Juli 2013 veröffentlichte das PEW Research Centre eine Umfrage aus dem Jahr 2012, derzufolge rund 20 Prozent der US-Amerikaner sich als 'nicht religiös' einstufen. Bei den unter 30-jährigen war es sogar jeder Dritte. Zwei Drittel der Befragten waren der Meinung, die Religion verliere an Einfluss im öffentlichen Leben.

In den USA gibt es keine Zulassungsbeschränkung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft. Die Beziehung Kirche-Staat war in den USA und innerhalb der Kirchen u.a. von der Frage geprägt, ob die Regierenden ihrer dienenden Funktion zum Wohl der Menschen nachkommen. Daraus resultiert eine regierungsskeptische Haltung. Ebenso wichtig war das Thema Privilegien, inwieweit sie gegenüber neuen Glaubensgemeinschaften auch

christlichen Ursprungs verteidigt werden sollten. In dieser Debatte stellten Presbyterianische Kirchen selbstkritisch fest, dass dem Staat durchaus die Rolle zufalle, in der Gesellschaft offene Räume zu organisieren.

Diese offenen Räume wären jedoch nicht religionsfrei sondern müssten gerade den freien Zugang aller Religionsgemeinschaften ermöglichen, um über Fragen der gesellschaftlichen Ausrichtung und Zukunft umfassend debattieren und entscheiden zu können. Auch im modernen Leben stelle die christliche Glaubensgemeinschaft eine zentrale Ressource bereit: Hoffnung. Politische Kandidaten sollten darüber und über ihren religiösen Hintergrund reden können.

Exkurs zum säkularen Staat als Rechtsgarant Beispiel Malaysia

Am 06. August 2011 lud die *Damansara Utama Methodist Church* in Petaling Jaya Angehörige verschiedener Religionen zu einem Erntedankfest ein. Die Zusammenkunft war mitten im Gange, als die islamische Religionsbehörde auftauchte und sie auflöste. Später wurden 12 Gäste, malayische Muslime, wegen unangemessenen Verhaltens unter Anklage gestellt. Der methodistischen Kirche wurde unterstellt, sie wollte auf versteckte Weise missionieren. Andere sahen einen Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren 2009, in dem die christliche Tageszeitung *The Herald* die Erlaubnis durchgefochten hatte, den Begriff ‚Allah‘ als Bezeichnung für Gott nutzen zu können. Danach waren gewaltförmige Konflikte ausgebrochen, und konservative Islamvertreter hatten die Befürchtung geäußert, der Islam könne in seiner Funktion als Staatsreligion beschädigt werden. Der Richterspruch wurde im Juni 2012 von einer höheren Instanz kassiert.

Malaysia zählt knapp 29 Millionen Einwohner mit verschiedenen Sprach- und Religionsgemeinschaften. Im Jahr 2010 gehörten knapp 64 Prozent der Bevölkerung dem Islam an, knapp 18 Prozent waren Buddhisten und etwas mehr als 9 Prozent Christen sowie eine Vielzahl anderer Religionen einschließlich traditioneller Volksreligionen. Malaysia nimmt für sich in Anspruch, ein demokratischen und rechtstaatlichen Ansprüchen genügendes Land mit sunnitischem Islam als Staatsreligion zu sein. Die Festlegung in der Verfassung von 1956 auf den Islam war unter der Bedingung zustande gekommen, dass nicht-muslimische und nicht Malay-sprechende Angehörige von Minderheiten das Recht auf uneingeschränkte Staatsbürgerschaft haben, die Bildung in der eigenen Sprache vollzogen und die Ausübung der eigenen Religion frei praktiziert werden kann (Art. 11).

In Malaysia agieren zwei Rechtssysteme, wobei Scharia-Gerichtshöfe traditionell religiöse, familiäre und einige strafrechtliche Angelegenheiten in Bezug auf Muslime regeln. Zusehends überweisen jedoch zivile Instanzen Streitfälle in allen Familienangelegenheiten und bei Konversionen per se an Scharia-Gerichte, so dass die islamisch orientierte Rechtssprechung an Boden gewonnen hat. Für nicht-muslimische Religionsgemeinschaften ergeben sich in der Praxis vor allem Einschränkungen beim Kauf und Nutzen von Land und Gebäuden.

Malaysia gehört in Südostasien zu den dynamischen Volkswirtschaften, was Änderungen im soziokulturellen Alltag vor allem in den Städten mit sich bringt. Kleidung, Besuche von öffentlichen Vergnügungen, Kinos mit Hollywood-Filmen, Nachtclubs, die Ausbreitung alterna-

tiver Lebensstile unter Einschluss gleichgeschlechtlicher Partnerschaften setzen das bisherige Wertesystem der Gesellschaft einer kritischen Beschau aus. Andererseits warnt die Gegenbewegung vor religiösem Pluralismus. Islamische Prediger nutzen verstärkt die Lautsprecheranlagen von Regierungsgebäuden.

Mit der Modernisierung und Säkularisierung sympathisieren häufig jüngere Wählerinnen und Wähler. So spiegelt sich die Auseinandersetzung um die gesellschaftliche Ausrichtung auch im Kampf um die politische Macht wider. Im Jahr 2012 löste die Vizepräsidentin der Oppositionspartei (PRK) einen Skandal aus, als sie öffentlich darüber nachdachte, es sollte keine erzwungene Religionszugehörigkeit geben, auch nicht im Islam. Regierungspolitiker forderten daraufhin einen Spruch des nationalen Fatwa-Rates. In den öffentlichen Debatten um die Religionsfreiheit ist vermehrt zu hören, dass Religionsfreiheit allenfalls eine Angelegenheit für Nicht-Muslime sein könne. Malayische Muslime könnten keine andere Religion wählen und den Islam verlassen. Malaysia befindet sich am Scheideweg zwischen der Garantie eines säkularen Rechtsstaates und der Hegemonisierung des Staates durch konservativ-islamische Vorgaben und Institutionen; und das restriktive Regierungshandeln hat zugenommen.

Art. 11.4 definiert staatsbürgerliche Eigenschaften für Malayen, worunter die Zugehörigkeit zum Islam gehört. Art. 3.1 sieht vor, dass andere Religionen im Frieden und in Harmonie mit der bundesstaatlichen Verfasstheit, also in Harmonie mit dem Islam als Staatsreligion auszuüben sind. Wechselt ein Malaye vom Islam in eine andere Religion oder unterstützt einen Konvertiten, kann dies als Verstoß gegen die Verfassung ausgelegt werden. Unter Beobachtung stehen auch dissidente Strömungen im Islam wie Schiiten und Wahhabiten. Uneinsichtige werden in religiöse Rehabilitationszentren geschickt.

Resümee

Insbesondere das Beispiel Kanada verdeutlicht, dass die Zugehörigkeit zu einer gesellschaftlichen Mehrheit nicht verhindert, Christen in Bedrängnis zu bringen. Insgesamt muss aber mit Blick auf weltweite Analysen festgehalten werden, dass schwere, systematische und massive Beeinträchtigungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit vor allem in solchen Länderkonstellationen auftreten, in denen autoritäre Systeme (dissidente) Minderheiten zum Schweigen bringen wollen.

Auf der Basis einer menschenrechtlichen Perspektive wird es darum gehen, einen komplementären Lernprozess von Religion und säkularer Gesellschaft in Gang zu setzen. Dazu müssen alle Beteiligte aus den eigenen Gewissheiten, aus dem eigenen Wahrheitsanspruch herauszutreten. Je weniger staatliche Einwirkung dabei im Spiel ist, desto größer ist die Aussicht auf das Gelingen des Dialogs. Gerade der säkulare Staat mit seinen rechtsstaatlichen Institutionen ist notwendig, um den öffentlichen Raum für den Dialog so zu gewährleisten, dass alle gleichen Zugang zur Partizipation finden.

Ebenso muss das Verständnis gesellschaftlicher Aufklärung wiedergewonnen werden, dass Aufklärung ohne Religionsfreiheit nicht denkbar ist, und dass Religionsfreiheit nur in einem Klima diskursiver Aufklärung gedeihen kann. Die rechtsstaatliche Säkularität ist dabei notwendiges Strukturprinzip einer Rechtsordnung, die unter dem Anspruch steht, die Religions-

freiheit als Menschenrecht systematisch zu verwirklichen. Es gibt keine volle Verwirklichung der Religionsfreiheit außerhalb einer säkularen rechtsstaatlichen Ordnung.

So ist es im besten Interesse der christlichen Kirchen und Gemeinden, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit als Gemeingut zu verstehen, als Freiheitsrecht aller, dessen Verwirklichung ohne Ab- und Ausgrenzung auskommt.